

Stadt Bad Krozingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Hauptsatzung

d e r S t a d t B a d K r o z i n g e n

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), zuletzt geändert am 27.03.2023, hat der Gemeinderat am 05.02.2024 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen/Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister.

§ 2 a

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

Nach Entscheidung der oder des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlichen Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/ Stadträte).

§ 4

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat (§ 33a GemO)

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 5

Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird ein beschließender Ausschuss gebildet:

1.1 Personalausschuss.

Der Personalausschuss besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens sechs Stadträtinnen/Stadträten.

Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(2) Der Personalausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.

§ 6

Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zum beschließenden Ausschuss gehört.

§ 7 Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Personaleinstellung, Höhergruppierung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD bzw. S 17 TVöD SuE sowie Einstellung/Beförderung von Beamt*innen ab Besoldungsgruppe A12 LBesGBW. Über die getroffenen Entscheidungen ist der Gemeinderat zeitnah in nicht-öffentlicher Sitzung in einfacherer Form zu informieren.
- (2) Über die Einstellung, Ernennung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Dezentern*innen entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf Empfehlung des Personalausschusses.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 8 Rechtsstellung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist hauptamtliche/r Beamtin/Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeit

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Sie/er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungs- gemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Gesetz oder Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihr/ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 Der Geschäftskreis umfasst die Ernennung, Einstellung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10/Besoldungsgruppe A11 beziehungsweise S 15 TVöD
 - 2.2 Dem Bürgermeister obliegen alle übrigen Personalentscheidungen im Sinne des §24 Abs. 2 GemO, insbesondere die Entlassung kraft Gesetzes für Beamt*innen aller Besoldungsgruppen sowie die Einstellungen von Beamtenanwärter*innen und Auszubildenden sowie Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Aushilfsbeschäftigte und ähnliche Beschäftigungsverhältnisse
 - 2.3 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien sowie die Festsetzung des Entgelts sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

Über die getroffenen Entscheidungen ist der Personalausschuss in der nächsten Sitzung in einfacherer Form zu informieren.

3. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.1 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 - 3.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 3.3.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 3.3.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro,
 - 3.3.3 Stundungen ab sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
 - 3.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
 - 3.5 die Veräußerung und Erwerb von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.8 die Bestellung von Bürgerinnen/Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 3.9 die Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen/Einwohner und Sachverständige/r zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
 - 3.10 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
 - 3.11 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis zu 50.000 Euro,

- 3.12 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen beziehungsweise tatsächlichen Gesamtbaukosten oder Gewerkkosten bei eingestellten Mitteln im Haushaltsplan von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
- 3.13 die Entscheidung über die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei:
- Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB),
 - Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
- wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 3.14 Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) in einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Fällen, insbesondere
- a. Änderung der Firstrichtung,
 - b. Anordnung, Größe und Gestaltung von Gauben,
 - c. Anordnung von Stellplätzen,
 - d. Zulassung von Garagen für bis zu drei Fahrzeuge,
 - e. Zulassung von Carports für bis zu drei Fahrzeuge,
 - f. Bestimmung der Sockelhöhe,
 - g. Größe von Dachvorsprüngen,
 - h. Form und Farbe von Dachziegeln und sonstigen Bedachungsmaterials,
 - i. Einfriedungen,
 - j. Begrünung, Berankung oder sonstige Gestaltung von Garagen,

3.15 Beendigung von Tätigkeiten bei der Feuerwehr.

- (3) Der Bürgermeister berichtet im Rahmen seiner Unterrichtungspflichten nach § 43 Abs. 5 GemO in regelmäßigen Abständen auch über die nach Abs. 2 Ziffer 3.14 getroffenen Entscheidungen.

V. STELLVERTRETUNG DER BÜRGERMEISTERIN/DES BÜRGERMEISTERS

§ 10 Beigeordnete/r, Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r als Stellvertreterin/ als Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt. Der/Die Beigeordnete führt als ständige/r allgemeine/r Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters die Amtsbezeichnung Erste/r Beigeordnete/r.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise des/der Beigeordneten erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (3) Ferner bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 48 GemO).

VI. ORTSTEILE

§ 11 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- | | |
|-----|---------------|
| 1.1 | Bad Krozingen |
| 1.2 | Biengen |
| 1.3 | Schlatt |
| 1.4 | Hausen |
| 1.5 | Tunsel |
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 12 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit

Vertreterinnen/Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Bad Krozingen	14	Sitze
2.2	Wohnbezirk Biengen	2	Sitze
2.3	Wohnbezirk Hausen a.d.M.	2	Sitze
2.4	Wohnbezirk Schlatt	2	Sitze
2.5	Wohnbezirk Tunsel	2	Sitze

VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Biengen, Hausen a.d.M., Schlatt und Tunsel nach § 14 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsrätinnen/ Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte beträgt in den Ortsteilen Biengen, Hausen a.d.M. und Tunsel jeweils zehn Mitglieder und in dem Ortsteil Schlatt acht Mitglieder.

§ 15

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - 31 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 32 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 33 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Stadtbediensteten, ferner soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
 - 34 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

- 35 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Stadtstraßen,
- 36 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
- 37 Waldbewirtschaftung,
- 38 Erwerb, Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vermietung und Verpachtung städtischer Gebäude und Einrichtungen in den Ortschaften.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Friedhof sowie Stadtstraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 4.4 Vergabe der:
 - 4.4.1 Winterschafweide,
 - 4.4.2 Fischwasserverpachtung,
 - 4.4.3 Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke,

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.

(5) § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 16

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher in den Ortsteilen ist Ehrenbeamtin/ Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Sofern keine/kein Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher gemäß § 71 Abs. 1 GemO gewählt wird, kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat eine/einen Stadtbeamtin/Stadtbeamten für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte zur/zum Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher bestellen.
- (3) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher vertritt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (4) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist Vorsitzende/Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 17

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Biengen, Hausen a.d.M., Schlatt und Tunsel wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Verwaltungsstelle“.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 05.02.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.03.2023 außer Kraft.

Bad Krozingen, den 05.02.2024

gez. Volker Kieber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.